

Hinweise für personalverwaltende Stellen zum Dienstunfallverfahren bzw. zur Gewährung von Sachschadensersatz für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern

I Zuständigkeit

Die Bezügestelle Dienstunfall der Dienststelle Weiden des Landesamtes für Finanzen (LfF) ist für die Anerkennung von Dienstunfällen sowie die Gewährung von Sachschadensersatz von Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern zuständig. Die Kontaktdaten der Bezügestelle Dienstunfall finden Sie unter www.lff.bayern.de/lff/zustaendigkeiten/zustaendigkeiten-dienstunfallsachs Schaden.

II Meldeverfahren

1 Fristen

Die **Antragsfrist für die Anerkennung** eines Dienstunfalls beträgt grundsätzlich **zwei Jahre** ab Unfalldatum. Die Frist ist gewahrt, wenn der Unfall in diesem Zeitraum bei der Bezügestelle Dienstunfall oder bei der/dem Dienstvorgesetzten **schriftlich** (z. B. durch Vorlage des Antrages auf Anerkennung eines Dienstunfalles) gemeldet wird. Im Interesse einer raschen und lückenlosen Sachverhaltsaufklärung wird dringend empfohlen, den Unfall möglichst zeitnah zu melden.

Sachschadensersatz ist innerhalb von **drei Monaten** nach Eintritt des Schadens zu beantragen.

2 Meldung und Formulare

Grundsätzlich richtet sich die Meldung von Unfällen im dienstlichen Kontext nach Art. 47 Abs. 1 und 3 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG). Betroffene müssen den Unfall der/dem Dienstvorgesetzten melden. Diese/Dieser hat den gemeldeten Unfall unter Hinzuziehung des Personalrates zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung an die Bezügestelle Dienstunfall zu übermitteln.

Regelmäßig wird das Verfahren auf dienstunfallrechtliche Anerkennung des Unfalls oder die Gewährung von Sachschadensersatz durch die Betroffenen selbst angestoßen. Eine Ausnahme stellt ein Unfall mit Todesfolge dar, bei dem Anhaltspunkte bestehen, dass ein Dienstunfall hierfür (mit-)ursächlich war. In diesem Falle muss die Unfallmeldung durch die/den Dienstvorgesetzte/n oder die personalverwaltende Stelle erfolgen. Folgende Formulare stehen zur Verfügung:

- Unfall **mit** Körperschaden: *Antrag auf Anerkennung eines Dienstunfalles* (U001) und *Beiblatt zum Antrag auf Anerkennung eines Dienstunfalles* (U002).
- Unfall **ohne** Körperschaden: *Antrag auf Sachschadensersatz* (U011)
- Schaden an privatem **Kraftfahrzeug** im Rahmen einer **Dienstreise**: *Schadenanzeige bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH* (U012)

Dem Antrag auf Anerkennung eines Dienstunfalles ist stets das zugehörige Beiblatt beizulegen (aus Gründen des Datenschutzes im verschlossenen Umschlag, da es regelmäßig vertrauliche medizinische Informationen enthält, z. B. Befundbericht mit Diagnose).

Die personalverwaltende Stelle kann Betroffene auf die im Webauftritt des LfF erhältlichen Formulare verweisen (<https://s.bayern.de/formulare-dienstunfall>) oder diese selbst aushändigen. In diesem Fall wird gebeten, die **jeweils aktuellen** Antragsformulare zu verwenden.

Im Abschnitt E. des Antragsformulars auf Anerkennung eines Dienstunfalles und im Antrag auf Sachschadensersatz ist eine Stellungnahme der / des Dienstvorgesetzten zu den gemachten Angaben der Beamtin / des Beamten sowie ggf. zur Unfalluntersuchung erforderlich. Die/der Dienstvorgesetzte ist in den meisten Fällen die jeweilige Behördenleitung. Sollte eine Behördenleiterin / ein Behördenleiter selbst einen Unfall erleiden, ist die nächsthöhere Verwaltungsebene für die Stellungnahme zuständig.

Hinweis für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Mittelschulen: Dienstvorgesetzte(r) ist insoweit die Leiterin / der Leiter des zuständigen Schulamts!

Anschließend ist der Antrag (im Falle eines Antrags auf Anerkennung eines Dienstunfalles mit Beiblatt) entweder durch die/den Dienstvorgesetzte/n oder durch die Beamtin / den Beamten an die Bezügestelle Dienstunfall zu übersenden.

Schäden, die bei Dienstreisen und Dienstgängen an einem aus triftigen Gründen benutzten Kraftfahrzeug entstehen, sind auf der Grundlage des Vertrages über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung unmittelbar bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold unter dem Aktenzeichen 80.007.832 mit dem Formblatt U012 [Schadensanzeige](#) geltend zu machen (<https://s.bayern.de/formulare-dienstunfall>).

Ggf. sind im weiteren Verlauf des Dienstunfallverfahrens Rückfragen der Bezügestelle Dienstunfall des LfF an die/den Dienstvorgesetzte/n möglich (z. B. im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung). Bei Fragen der Betroffenen zum Bearbeitungsstand ihres Antrags, wird jedoch gebeten, diese aus Gründen des Datenschutzes unmittelbar an die Bezügestelle Dienstunfall zu verweisen.

Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens erhalten die Betroffenen in der Regel einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Anerkennung oder Ablehnung des Dienstunfalls (einschließlich der anerkannten Unfallschäden) oder von Sachschadensersatz an ihre Wohnadresse. An die personalverwaltende Stelle ergeht eine Mitteilung zur Kenntnis, ob ein Dienstunfall anerkannt oder abgelehnt wurde.

3 Beteiligung weiterer Stellen

Beamtinnen und Beamte sind grundsätzlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Eine Meldung des Unfalles bei der Bayerischen Landesunfallkasse ist daher nicht notwendig.

Ob und inwieweit ggf. aus anderen Gründen als der Dienstunfallfürsorge weitere Stellen (z. B. das Gewerbeaufsichtsamt) zu beteiligen sind, ist durch die personalverwaltende Stelle in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

III Zusätzliche Informationen

1 Arztwahl und Kostenerstattung

- Das Aufsuchen eines **Durchgangsarztes** ist nicht notwendig. Es besteht grundsätzlich freie Arztwahl (Hausarzt, Facharzt, ...).
- Die **Erstattung dienstunfallbedingter Heilbehandlungskosten** erfolgt nicht durch die Beihilfe und private Krankenversicherung, sondern ausschließlich durch die Bezügestelle Dienstunfall. Sollten Heilbehandlungskosten bereits vor der Entscheidung über eine Anerkennung als Dienstunfall vorliegen, so können diese ab einer Antragssumme von 200 EUR mit dem *Antrag auf vorläufige Zahlung* (U972) eingereicht werden. Das Formular ist ebenfalls im Formularcenter des LfF unter <https://s.bayern.de/formulare-dienstunfall> abrufbar.

2 Informationen, Auskunft und Kontakt

Viele Informationen zum Anerkennungsverfahren, zur Erstattung von Heilbehandlungskosten, zur Gewährung von Sachschadensersatz und zu weiteren dienstunfallfürsorgerechtlichen Themen werden auf der Webseite des LfF unter <https://link2.bayern/dienstunfall-sachschaden> beantwortet. Sollten Fragen offen bleiben, so können die Betroffenen diese jederzeit sowie unter Angabe des Geschäftszeichens oder der Personalnummer per E-Mail an dienstunfall@lff.bayern.de oder telefonisch an die zuständigen Sachbearbeiter richten. Es wird darauf hingewiesen, dass beim LfF gleitende Arbeitszeiten bestehen. Die Kontaktdaten sind ebenfalls auf der Webseite des LfF zu finden unter: www.lff.bayern.de/lff/zustaendigkeiten/zustaendigkeiten-dienstunfallsachschaden.

IV Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigte sind in der Regel gesetzlich unfallversichert (§ 2 SGB VII). Für **Arbeitsunfälle** im öffentlichen Dienst ist in der Regel die Bayerische Landesunfallkasse (Infos und Kontakt: www.kuvb.de) zuständig.

Unabhängig davon können Tarifbeschäftigte jedoch auch Anspruch auf **Sachschadensersatz** nach den beamtenrechtliche Bestimmungen haben, der bei der Bezügestelle Dienstunfall oder der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zu beantragen ist. Hierfür werden ebenfalls die o. g. Formulare *Antrag auf Sachschadensersatz (U011)* und *Schadenanzeige bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (U012)* benötigt. Abweichend davon sind etwaige Brillenschäden jedoch weiterhin bei der Bayerischen Landesunfallkasse geltend zu machen.